Rächer-Typ

STRAFTYP

Ihr Massstab für eine gerechte Strafe ist die Tat. Sie schauen zurück auf das, was geschehen ist – und schreiten zur Gegentat. Strafen heisst für Sie im Kern: die Tat vergelten, am Täter ☞**Rache** üben, ausgleichende ☞**Gerechtigkeit** herstellen.

Grundsätzlich bevorzugen Sie konsequentes und hartes Durchgreifen: in der Erziehung, im Arbeitsleben und – wenn Sie Einfluss hätten – auch in der Gerichtspraxis und im Strafvollzug. Strafen müssen weh tun, sonst werden sie nicht Ernst genommen. Mit der Bezeichnung «autoritär» haben Sie keine Mühe, weil Sie überzeugt sind, dass nur eine an der Tat orientierte Strafe vom Täter als Lektion verstanden wird. Wer die strafende Hand nicht wirklich spürt, kommt nicht zur Besinnung und kann keine Reue empfinden oder ☞**Sühne** leisten. Genau das ist Ihnen aber wichtig. Von sanften Strafmethoden, beispielsweise im pädagogischen Bereich, haben Sie noch nie viel gehalten.

Im Strafalltag sind Sie gegen die Legalisierung von Cannabis, für lange Gefängnisstrafen und die rasche Ausschaffung von «sans papiers». Aber Sie wissen auch: Niemand ist unfehlbar. Darum sind auch Sie bereit, hin und wieder ein Auge zuzudrücken. Zum Beispiel bei Ihrer Ansicht nach harmlosen Verkehrs- oder Umweltdelikten.

Wertekompass: Ihr Typ im Profil

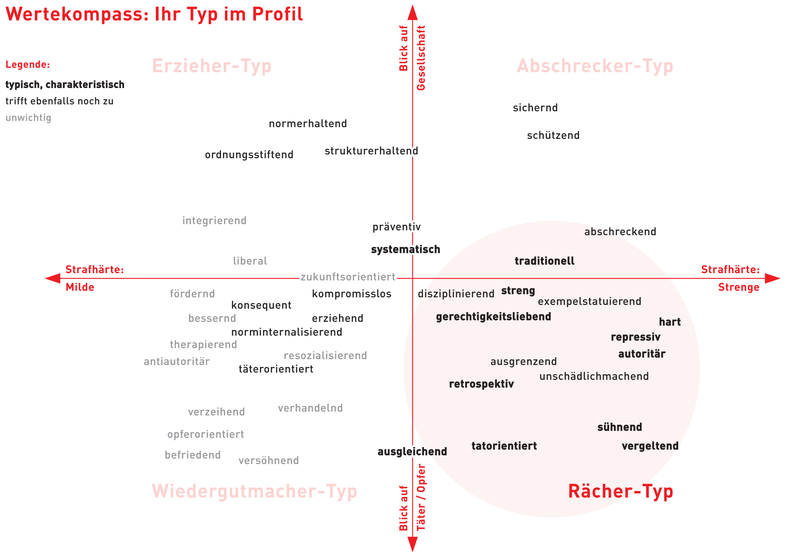

STRAFZWECK

Rache

Die Rache ist eine Urform der Strafe. Sie zeigt die Grundmechanik des Strafens: Auf ein begangenes Unrecht folgt Vergeltung. Archaische Gesellschaften reagierten auf ein Verbrechen mit ungezügelten blutigen Rachezügen. Die Konflikte eskalierten und stellten damit für die Gesellschaften eine existenzielle Bedrohung dar. Schon früh wurde deshalb klar: ungebremste Rache führt ins Verderben.

Die Geschichte der Strafe ist die Geschichte der Eindämmung der Rache. Mit der Staatenbildung wird das Recht auf Selbstjustiz unterbunden. Täter und Opfer sollen sich nicht mehr direkt gegenüberstehen. Der Richter verhängt die Strafe und zügelt damit die ungehemmte Rache. Im neuzeitlichen Strafrecht hat der Rachegedanke ausgedient. Rachegelüste dürfen kein Grund sein, jemanden zu strafen, und sie dürfen das Strafmass nicht beeinflussen.

Das Rachemotiv ist bis heute nicht erloschen. In Ländern, in denen das staatliche Recht nicht an oberster Stelle steht, wird die Blutrache nach wie vor toleriert. Aber auch in der westlichen Gesellschaft hat die Rache nicht ausgedient. Einerseits werden Verbrechen nicht selten aus Rache verübt; aus Rache etwa gegenüber dem Liebhaber, gegenüber dem Arbeitgeber oder der Gesellschaft. Andererseits ist das Motiv der Rache allgemein bekannt: Verbrechen erregen Emotionen und lösen Empörung und damit Rachegefühle aus. Die meisten Menschen kennen Rachegelüste aus dem Alltagsleben.

«Rache ist süss.» Den Wahrheitsgehalt dieses alten Sprichworts haben jüngste Resultate aus der Hirnforschung erwiesen: Racheaktionen hinterlassen ein Gefühl der Zufriedenheit.

Gerechtigkeit

Strafen, weil ein Verbrechen begangen worden ist. Der Gerechtigkeitssinn, den die Menschen entwickelt haben fordert, dass auf eine Straftat auch eine Strafe folgt. Die Strafe soll das Unrecht ausgleichen. In der Straftheorie gilt die Herstellung von Gerechtigkeit als zentraler Zweck des Strafens. Bedeutende Denker wie Immanuel Kant waren überzeugt, man müsse allein deshalb strafen, weil Recht gebrochen worden sei.

Gerechte Strafe als oberstes Prinzip. Bei der Verhängung der Strafe spielt die Suche nach Gerechtigkeit eine wichtige Rolle. Wenn zwei für die gleiche Straftat eine unterschiedlich harte Strafe erhalten, empfinden wir dies als ungerecht. Bereits Kinder haben einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn und reagieren empört, wenn sie sich ungerecht bestraft fühlen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sorgt mit Artikel 63 dafür, dass Strafen nicht willkürlich sind: «Die Strafe muss sich nach der Schuld bemessen» – Welche Strafe aber ist «gerecht»?

Auge um Auge. Dies fordert der Kodex Hammurabi 1700 Jahre vor Christus. Das Prinzip «Auge um Auge» meint, dass der Verbrecher mit derselben Tat bestraft werden soll, die er ausgeübt hat. Eine Körperverletzung beispielsweise darf nicht mit dem Tod bestraft werden. Damit schränkt der Kodex Hammurabi die Sanktionsmöglichkeiten ein und schiebt der ungezügelten Rache einen Riegel vor. Heute wird Gleiches nicht mehr mit Gleichem bestraft. Die angemessene Vergeltung für ein Übel ist nach dem Gerechtigkeitsempfinden aber noch immer die Zufügung irgendeiner Form von Leiden. Aus diesem Grund empfinden Teile der Bevölkerung alternative Strafvollzugsformen wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeitseinsätze oder die elektronische Fussfessel als «zu wenig hart».

Wer nicht hören will, muss fühlen. In der aktuellen pädagogischen Diskussion wird der Grundsatz abgelehnt, ein Vergehen mit der Zufügung eines Übels zu bestrafen. Im Strafalltag von Erwachsenen ist die Vorstellung «wer nicht hören will, muss fühlen» trotzdem noch stark verankert. Die moderne Auslegung des alten Sprichworts fordert das «Fühlen» nicht mit Körperstrafen ein, sondern bestraft das Missachten eines Handy-Verbotes mit Handy-Entzug oder das zu späte Nachhausekommen mit Hausarrest.

Quelle: Der StrafScanner ist in dieser einfachen Form eine Erfindung des Stapferhauses Lenzburg. Typenbildung und –interpretation basieren jedoch auf Fragestellungen von aktuellen Forschungsarbeiten, die sich in jüngster Zeit mit den Strafzweckeinstellungen in der Bevölkerung beschäftigt haben, u.a.: Johann Endres: Sanktionszweckeinstellungen im Rechtsbewusstsein von Laien: empirische Untersuchungen zu individuellen Unterschieden im Urteilen über Straftaten. Lang, Frankfurt am Main / Bern, 1992. | Tanja Fasel: Zwei-Prozess-Modell der Reaktion auf normabweichendes Verhalten - Das moralische Urteil über einen Normbrecher in Abhängigkeit von der Deliktschwere und der kognitiven Verarbeitungskapazität. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Tobler Bern, 2003. | Martin Killias, Melanie Christine Obst, Denis Ribeaud: Strafeinstellungen und Sicherheitsgefühl in der Schweiz - gestern und heute. UNIVOX, Teil II C Recht/Kriminalität, GfS-Forschungsinstitut Zürich, 2003. | Margit E. Oswald, Ulrich Orth und Jörg Hupfeld: Mikro- versus Makroperspektive der retributiven Gerechtigkeit, Strafziele und die Forderung nach Strafe. In: Zeitschrift für Sozialpsychologie 34 (4), 2003, S. 227 – 241.